

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Jona“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Jona.

Er ist ein Ortsverein des Kath. Frauenbundes St. Gallen-Appenzell (KFB SGA) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und ökumenisch offen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5. Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell (KFB SGA) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind jederzeit mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht mehr entrichtet wird.

IV Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.

Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- 8.2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3. Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4. Behandlung von Anträgen
- 8.5. Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Hauptversammlung neu gewählt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin/Leitungsteam, Aktuarin, Kassierin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Leitungsteams selbst.

Art. 11 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Seelsorgeeinheit. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt somit 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. bei einem Leitungsteam die Sitzungsleitende.

Art. 14 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes:

- 14.1. Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 14.2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 14.3. Erarbeitung des Jahresprogrammes
- 14.4. Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.5. Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen des Vereins
- 14.6. Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.7. Presse- und Informationsarbeit
- 14.8. Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell (KFB SGA) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona
- Zuwendungen durch Vermächtnisse und Vergabungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen/Kursen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell und dem SKF den an deren Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 19 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell bekanntgegeben.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell im Voraus über den Antrag.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur getreulichen Verwaltung während 10 Jahren an das Katholische Pfarramt Maria Himmelfahrt Jona mit dem Zweck, das gesamte Vermögen einer Neugründung einer Frauengemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innert dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Katholische Pfarramt Maria Himmelfahrt zuhanden sozialer Zwecke in der Pfarrei Maria Himmelfahrt.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. Februar 2020 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

FRAUENGEMEINSCHAFT JONA

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Barbara Hediger

Claudia Lüönd